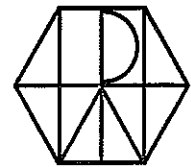


# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 5  
Seite 13-14

6. Dezember 1971

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### Richtlinien

#### für die Zulassung von Studienanfängern der Fachrichtung Architektur im Studienjahr 1971/72.

Die vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW gemäß Erlaß vom 1. 10. 71 — III A 1 43-07/10/1 Nr. 1432/71 — gewünschten Änderungen sind hierbei berücksichtigt.

(Studienanfänger werden nur zum Wintersemester aufgenommen)

#### 1.0 Allgemeines

1.1 Anzahl der Plätze für Studienanfänger im Studienjahr 1971/72:

130

1.2 Von der unter Ziffer 1.1 genannten Zahl der Studienplätze werden vorab abgezogen:

1.21 für Ausländer 10 % = 13 Studienplätze,

1.22 für Ingenieurschulabsolventen der Fachrichtung Hochbau 10 % = 13 Studienplätze,

1.23 5 % = 7 Studienplätze für Studienbewerber, die aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Kultusministers NW — II B 3.36-52/2 Nr. 936/71 — und des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW — II A 1.36-52/2 Nr. 832 II/71 — vom 24. März 1971 berechtigt sind, an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren.

Die Zahl der Studienplätze vermindert sich um die Hälfte, wenn die Zahl der Bewerber dieses Personenkreises kleiner ist als das Doppelte der Platzquote von 5 %.

1.24 Darüber hinaus werden 10 % = 13 Studienplätze vorab für Härtefälle abgezweigt.

1.3 Die hernach verbleibenden 84 Studienplätze werden nach folgenden Kriterien verteilt:

1.31 nach Leistung 60 %,

1.32 nach dem Jahr des Erwerbs der Hochschulreife 40 %,

1.33 die unter Ziff. 1.3 genannte Zahl wird erhöht, falls die Prozentzahlen unter 1.21 bis 1.24 nicht voll ausgeschöpft werden können.

1.4 Die 13 Studienplätze für Ingenieurschulabsolventen der Fachrichtung Hochbau (Ziff. 1.22) werden wie folgt verteilt:

1.41 nach Leistung 60 % = 8 Studienplätze,

1.42 nach dem Jahr des Erwerbs der Hochschulreife 40 % = 5 Studienplätze.

1.5 Studienfachwechsler unterliegen den gleichen Bedingungen wie Studienanfänger.

#### 2.0 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungstermine

2.1 Deutsche Bewerber mit deutschem Vollanditur  
Bewerbungen sind an die Zentrale Registrierstelle für

Studienbewerber (ZRS), 2000 Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 30, auf dem von ihr herausgegebenen Vordruck (erhältlich ab Anfang Juni 1971) zu richten. Bewerbungen zum Wintersemester 1971/72 müssen bis zum 15. Juli 1971 (Ausschlußfrist) an die ZRS abgesandt werden (Datum des Poststempels). Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Ausschluß der Bewerber.

2.2 Deutsche Bewerber mit sonstigem Vorbildungsnachweis (fachgebundenes Abitur, ausländisches Reifezeugnis, Abschlußzeugnis einer Ingenieurschule, einer Werkkunstschule, einer Pädagogischen Hochschule u. a.)

Bewerbungen sind ebenfalls an die Zentrale Registrierstelle, 2000 Hamburg, zu richten; hierzu siehe Ausführungen unter 2.1.

Zusätzlich müssen diese Bewerber die nachstehend genannten Unterlagen an den Rektor der RWTH Aachen — Sekretariat —, 51 Aachen, Templergraben 55, einreichen:

a) Lebenslauf:

b) amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlußzeugnisses, gegebenenfalls mit amtlich beglaubigter Übersetzung,

c) Bescheid des Kultusministers von NRW über die Anerkennung des ausländischen Vorbildungsnachweises als ausreichend für die Zulassung zum Studium an deutschen Hochschulen (bei Bewerbungen mit ausländischem Reifezeugnis),

d) frankierter Briefumschlag mit Heimatanschrift.

Diese Unterlagen müssen ebenfalls bis zum 15. Juli 1971 dem Sekretariat der RWTH Hochschule vorliegen.

2.3 Deutsche Bewerber mit Abitur und sonstigem Vorbildungsnachweis

Diesen Bewerbern wird freigestellt, welchen Nachweis der Hochschulreife sie ihrer Bewerbung zugrunde legen (siehe hierzu auch Ziff. 4.4)

2.4 Ausländische Bewerber

Bewerbungen erfolgen nicht über die Zentrale Registrierstelle Hamburg, sondern nur beim Akademischen Auslandsamt der RWTH Aachen, 51 Aachen, Templergraben 55. Auskünfte über Bedingungen und Zeitpunkt der Bewerbung erteilt das Akademische Auslandsamt.

2.5 Bewerber, die gem. Ziff. 5.0 eine besondere Härte geltend machen

Bewerbungen sind ebenfalls an die Zentrale Registrierstelle Hamburg zu richten; hierzu siehe Ausführungen unter 2.1. Zusätzlich müssen diese Bewerber die nachstehend genannten Unterlagen an den Rektor der RWTH Aachen — Sekretariat —, 51 Aachen, Templergraben 55, einreichen:

a) Lebenslauf,

b) amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlußzeugnisses,

c) frankierter Briefumschlag mit Heimatanschrift,

d) ausführliche Begründung des Härtefalles,

e) Unterlagen, die den Härtefall belegen.

Auf dem Umschlag ist zu vermerken: „Architekturbe-

werber H". Die genannten Unterlagen sind bis spätestens 15. 8. 1971 (Ausschlußfrist) dem Sekretariat der RWTH Aachen einzureichen. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf Ziff. 1.24 wird besonders hingewiesen.

### 3.0 Auswahl nach Leistung

- 3.1 Der Rangplatz der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- 3.2 Die Noten in den Fächern Religion, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- 3.3 Aus den Noten der übrigen einschl. der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Weist das Reifezeugnis im Fach Gemeinschaftskunde Einzelnoten auf, so wird eine etwaige Gesamtnote für Gemeinschaftskunde nicht berücksichtigt.
- 3.4 Alle zu berücksichtigenden Noten des Reifezeugnisses werden einfach gewertet.
- 3.5 Bei Bewerbern nach Ziff. 1.4 (Ingenieurschulabsolventen der Fachrichtung Hochbau) wird die Durchschnittsnote aus allen in den Abschlußzeugnissen aufgeführten Einzelnoten gebildet.  
Die vom Bewerber selbst ermittelte Durchschnittsnote des Abschlußzeugnisses, d. h. das arithmetische Mittel aller im Zeugnis aufgeführten Noten, ist in die hierfür freigehaltene Spalte des Antragsformulars einzutragen.
- 3.6 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.

### 4.0 Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife (Anciennität)

- 4.1 Der Rangplatz dieser Bewerber wird bestimmt durch
  - 4.11 das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde und
  - 4.12 die Durchschnittsnote des Reifezeugnisses bzw. des Ingenieurzeugnisses in den Fällen der Ziffer 1.4 (entsprechend Ziff. 3.0)
  - 4.13 Bei Notengleichheit entscheidet das Los.
- 4.2 Bewerber des älteren Jahrganges erhalten jeweils den Vorrang.
- 4.3 Reifezeugnisse, die in Berlin oder Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- 4.4 Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die das Reifezeugnis oder in den Fällen der Ziffer 1.4 das Ingenieurzeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.
- 4.5 In begründeten Fällen, z. B. bei einem Zweitstudium, kann die Hochschule von der Bestimmung unter 4.4 Ausnahmen zulassen. Anträge dieser Art sind mit einer schriftlichen Begründung und den unter 2.5 geforderten Unterlagen bis spätestens 15. 7. 1971 an den Rektor der RWTH Aachen — Sekretariat —, 51 Aachen, Templergraben 55, einzureichen.

### 5.0 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- 5.1 Bewerber, die sich in Aachen an erster Stelle bewerben haben und nach Ziff. 3.0 und 4.0 nicht berücksichtigt werden konnten, können ggfls. im Rahmen der unter Ziff. 1.4 aufgeführten Sonderquote zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde. Für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen wird auf Ziff. 2.5 hingewiesen.
- 5.2 Als Härtefälle können Bewerber eingestuft werden,
  - 5.21 die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben (Abendgymnasium, Institut zur Erlangung der Hochschulreife),

5.22 bei denen die Ablehnung des Zulassungsantrages mit Nachteilen verbunden ist, die über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgehen. Es sind dies soziale oder familiäre Umstände, Zeitverlust durch lange Krankheit.

### 6.0 Auswahl der Bewerber gem. Ziff. 1.23 (Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangigen Bildungseinrichtungen)

Die Studienplätze für Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen werden durch das Los verteilt.

### 7.0 Auswahl ausländischer Studienbewerber

- 7.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.
- 7.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland werden vorrangig berücksichtigt.
- 7.3 Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums ermöglicht werden.

### 8.0 Verfahren

- 8.1 Die Auswahl der Bewerber gem. Ziff. 3.0, 4.0, 6.0 und 7.0 obliegt der Hochschulverwaltung.
- 8.2 Über die Auswahl gem. Ziff. 5.0 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung bzw. Auslegung dieser Richtlinien entscheidet ggfls. der Zulassungsausschuß der Fachabteilung Architektur. Über die Beratungen des Zulassungsausschusses ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen.
- 8.3 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, denen ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides dem Sekretariat der Hochschule schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.
- 8.4 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen, der sich in Aachen mit 1. Orts- und 1. Fachpräferenz erworben hat.
- 8.5 Die Hochschulverwaltung unterrichtet die Bewerber, deren Gesuch nicht berücksichtigt wurde, über die Gründe der Ablehnung und über ihren Platz in der Rangliste der Bewerber.
- 8.6 Jeder Bewerber für das Fach Architektur erhält nur einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid, auch wenn er in seinem Bewerbungsbogen mehrere Studienorte angegeben hat.
- 8.7 Bewerber, denen kein Studienplatz zugesprochen werden konnte, können für das Fach Architektur nicht eingeschrieben werden.

### 9.0 Praktikum

Die Zulassung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob das Praktikum von 4 Monaten bereits vor Beginn des Studiums ganz oder teilweise absolviert ist. Nähere Auskünfte zum Praktikum erteilt das Sekretariat der Fachabteilung Architektur.

### 10. Rechtsmittel

Bewerber, die einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, können entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Rektor der RWTH Aachen Widerspruch einlegen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat den „Richtlinien“ mit Erlaß vom 1. 10. 1971 — III A 1 43-07/10/1 Nr. 1432/71 — zugestimmt.